

Az.: A 3 K 4001/11



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5453009-246

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2013 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2011 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die 1971 in geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie reiste im Dezember 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag.

Mit Bescheid vom 04.04.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auch hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nicht vorliegen und drohte der Klägerin die Abschiebung an. Die Klage dagegen wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 08.11.2004 - A 17 K 11157/03 - abgewiesen. Die Klägerin hatte im Verfahren zu ihren Fluchtgründen vorgebracht, am 28.08.1998 seien drei Rebellen in ihr Elternhaus gekommen und hätten um Hilfe gebeten. Sie hätten sie einige Zeit versteckt. Dies müsse jemand mitbekommen haben, denn sie sei ca. eine Woche später mit ihren Eltern und Geschwistern von Kabilas Leuten festgenommen und ins Camp Kokolo gebracht worden. Man habe die Familie dort getrennt. Man habe ihr in täglichen Verhören vorgeworfen, nicht nur die Rebellen versteckt, sondern auch die Partei PALU unterstützt zu haben. Einmal sei sie von Soldaten herausgeholt und im Freien vergewaltigt worden. Nach den Entscheidungsgründen des Urteils erschien ihre Schilderung insgesamt nicht glaubhaft, weil sie in wesentlichen Punkten bei der Darstellung ihrer Befreiung aus dem Gefängnis und ihrer Flucht widersprüchlich gewesen sei. Das Urteil wurde mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 20.12.2004 - A 5 S 1502/04 -, der ihren Antrag auf Zulassung der Berufung als unzulässig ablehnte, rechtskräftig.

Die Asylanträge der beiden in Deutschland am 2004 und 2005 geborenen Kinder der Klägerin blieben ebenfalls erfolglos.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 10.11.2010 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Sie berief sich auf eine fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Psychoanalytikers Dr.

vom 13.10.2010 als neues Beweismittel. Der Arzt diagnostizierte: „Depressives Syndrom (ICD F 32.9) und dissoziative Störung auf dem Boden einer von sequentiellen Traumatisierungen geprägten Störung der Persönlichkeitsentwicklung (F 62.0). Somatoforme Schmerzstörung (F 45.4).“ Bei den Angaben zur Vorgeschichte referierte er zwei Vergewaltigungen. Bei der zweiten handelt es sich um die mit ihrem Asylantrag angegebene in der Haft. In Überlegungen zur Glaubhaftigkeit gibt der Gutachter an, es habe keinen Zweifel am Kerngeschehen gegeben, wonach die Klägerin in ihrer Lebensgeschichte in mehrfacher Weise Gewalt und sexuelle Gewalt erlebt, sowie schließlich den Kontakt zu allen wesentlichen Verwandten verloren habe, und dass diese Lebenserfahrungen in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer jetzigen Erkrankung stünden.

Mit Bescheid vom 27.10.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1) sowie die Abänderung des Bescheids vom 04.03.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Es meinte, die fachärztliche Stellungnahme vom 13.10.2010 genüge den Anforderungen an ein als Wiederaufgreifensgrund ausreichendes neues Beweismittel nicht.

Die Klägerin hat am 08.11.2011 Klage erhoben. Der Klägervertreter legt seine Überzeugung dar, dass die Klägerin aufgrund des neuen Antrags der Schutz der Flüchtlingseigenschaft zu gewähren sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.10.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die Gerichtsakten (A 3 K 4001/11 und A 17 K 11157/03), die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten und die verwerteten Erkenntnisquellen, auf die die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Akten des ersten Asylverfahrens hat das Bundesamt trotz Anforderung nicht vorgelegt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verlangen.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind. Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen

in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Nach Absatz 3 dieser Regelung muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Dabei obliegt es dem Asylbewerber auch, darzulegen, inwiefern er es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - diese Frist eingehalten hat.

Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin erfüllt. Mit der fachärztlichen Stellungnahme vom 13.10.2010 liegt ein beachtliches neue Beweismittel für eine vor der Flucht der Klägerin aus ihrem Herkunftsstaat erlittene politische Verfolgung vor, die sie innerhalb der Drei-Monats-Frist rechtzeitig zum Gegenstand seines neuen Asylantrags gemacht hat. Zugleich handelt es sich um neuen Sachvortrag, zu dem die Klägerin ohne Verschulden erst zum jetzigen Zeitpunkt in der Lage war.

Die Klägerin war und ist offensichtlich wegen ihrer psychischen Erkrankung, die auf erlittene Traumatisierungen zurückzuführen ist, nicht in der Lage, sich im Asylverfahren adäquat zu äußern. Sie bedurfte dazu der von ihrem Anwalt, nachdem er einen psychischen Zusammenbruch der Klägerin miterlebt hatte, angestoßenen fachärztlichen Hilfe. Erst der Facharzt konnte in drei Terminen (insgesamt fünf Stunden) die dissoziativen Zustände und plötzlichen Kontaktabbrüche der Klägerin überwinden, zu den Ursachen ihrer psychischen Erkrankung vordringen und damit wesentliche Erkenntnisse für das Asylverfahren gewinnen.

Damit ist der Klägerin die Prüfung in der Sache neu eröffnet, ob sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung und Verfolgung wegen einer ihr unterstellten politischen Überzeugung verlangen kann.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure

einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (Qualifikationsrichtlinie - QRL) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin politischer Flüchtling. Sie hat wegen mutmaßlicher Unterstützung von Rebellen und ihrer oppositionellen Parteizugehörigkeit, menschenrechtswidrige Verfolgung erlitten, die sie mit der Vergewaltigung durch Regierungssoldaten besonders brutal wegen ihres Geschlechts betraf. Danach hat sie Hilfe gefunden, um aus dem Camp Kokolo schließlich über Brazzaville und Äthiopien nach Europa fliehen zu können.

Die näheren Umstände der Flucht hat sie allerdings nicht überzeugend schildern können oder wollen. Das macht ihr Vorbringen im wesentlichen Kern, warum sie in diesem Camp inhaftiert war, jedenfalls bei der heutigen Beweislage aber nicht unglaubwürdig. Die Notwendigkeit, bei der Glaubhaftigkeit der Angaben zum Fluchtanlass einerseits und zum Fluchtweg andererseits zu trennen, ist in Asylverfahren nicht ungewöhnlich. Die Fluchthelfer setzen sich häufig Gefahren aus. Da die Fluchthilfe zumal für Afrikanerinnen außerdem häufig nicht uneigennützig gewährt wird, besteht ein Druck auf die Flüchtlinge, die Fluchtwege zu verschleiern. Das rechtskräftige Urteil vom 08.04.2004 verneint die Glaubhaftigkeit der damaligen Angaben der Klägerin zu den Verfolgungsgründen ausschließlich aufgrund von Widersprüchen in den Angaben über die Umstände der Flucht und enthält keine Gründe zur Bewertung der Schilderung der Fluchtgründe.

Mit der medizinisch-psychologischen Erklärung der Schwierigkeiten der Klägerin, über die erlittenen Traumata zu reden, erscheinen die Angaben der Klägerin zu ihren Fluchtgründen in anderem Licht. Sie sind zur Überzeugung des Einzelrichters unabhängig von den Angaben zum Fluchtweg glaubhaft.

Die gutachterliche Stellungnahme bestätigt überzeugend, dass aus fachlicher Sicht die Schilderung der Klägerin zum Kerngeschehen mit dem Untersuchungsbefund im Einklang steht. Sie enthält mehr Details - auch zu der in der Haft erlittenen sexuellen Gewalt -, die sich bruchlos in ihre ursprünglichen Angaben einfügen. Die Schilderungen sind offensichtlich nicht auf das asylrechtlich Nützliche abgestimmt und beschränkt. Der Facharzt führt den derzeitigen psychischen Gesundheitszustand der Klägerin zudem maßgeblich auf die erste ohne Bezug zur Flucht erlittene Vergewaltigung zurück. Das spricht ebenfalls für die Genauigkeit seiner Exploration und Diagnose. Im angegriffenen Bundesamt wird verkannt, dass das Gutachten nur Aussagen zur Glaubhaftigkeit aus ärztlicher und psychologischer Sicht enthalten kann. Es wäre die Aufgabe der Behörde gewesen, anhand ihrer Erkenntnismittel den Asylanspruch der Klägerin in einem durchzuführenden Asylverfahren auf dieser Basis weiter zu überprüfen.

Die Angaben der Klägerin fügen sich in das Bild ein, das sich aus den herangezogenen Erkenntnisquellen zur Lage in Kinshasa im Jahre 1998 bezüglich der Unterdrückung von PALU-Anhängern, der Verhältnisse im besonders berüchtigten Camp Kokolo und des Einsatzes von Folter und Vergewaltigung als Mittel der Unterdrückung ergibt (vgl. ai vom 01.12.1999 und 19.07.1999; AA vom 07.05.1999, 04.12.1998 und 05.11.1998; UNHCR vom April 1998).

Angesichts der nach wie vor von Willkür und Gewalt geprägten Menschenrechtslage (gerade auch hinsichtlich Gewalt gegen Frauen) in der Demokratischen Republik Kongo (vgl. AA vom 31.10.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 06.10.2011) kann von einer hinreichenden Sicherheit der Klägerin vor erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart; Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.